

Die Leitung des Geschäfts mit den Rechten und Pflichten von Geschäfts-Inhabern steht den beiden Unterzeichneten zu. Die durch die Vereinsstatuten eingesetzte Kontrolle-Kommission besteht aus den Herren J. Hoffmann, Kaufmann dahier, C. A. Ried, Firma Herren Ried & Peinl dahier, F. Leibinger, Stadtrat dahier, A. J. Maier, Kaufmann dahier, C. Seibold zum Pfingst dahier.

Dem Vereinskassier Herrn S. Kollenbach ist die Vollmacht erteilt für alle Kassageschäfte selbstständig zu unterzeichnen. Wir empfehlen den Spar- und Kredit-Verein zu geneigtem Wohlwollen.
Dr. P. L. Adam.
C. Kiderlen.

Spar- und Kredit-Verein in Ulm.

In Ausführung des Obigen wird über die erste Geschäftsart, nämlich die Annahme von Kapitalien mit festem Jahresertrag, Nachstehendes bekannt gemacht.

Die Beteiligung kann vorerst in größeren Summen von hundert Gulden, und mehr — je mit hundert theilbar — stattfinden, jedoch unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von Seiten des Vereins.

Der Verein gewährt den sich Beteiligenden einen festen Jahresertrag von vier und einem halben vom Hundert, wenn die Beteiligung mindestens drei Jahre währt, dagegen einen Jahresertrag von vier vom Hundert, wenn die Beteiligung früher zurückgezogen wird. War in letztem Fall schon ein höherer Ertrag ausbezahlt, so wird das Zurück bei der Rückzahlung der Beteiligung in Abzug gebracht.

Für diese Beteiligungen werden Beteiligungscheine ausgestellt, die von zweien Eigenthümern der Firma, einem Mitglied der Kontrolle-Kommission und dem Kassier des Vereins unterzeichnet sind. Diese Scheine lauten auf den Inhaber, können auf Verlangen der Beteiligten aber auch auf den Namen ausgestellt werden.

Der Jahresertrag von den Beteiligungen wird alljährlich bezahlt und zwar bei den auf den Inhaber ausgestellten Beteiligungscheinen gegen Auslieferung der denselben beigegebenen Ertrags-Coupons, welche auf den 1. Januar, den 1. April, den 1. Juli oder den 1. Oktober lauten. Die Beteiligungen können zu jeder Zeit gegenseitig gekündigt werden und werden dieselben sechs Monate nach geschehener Kündigung gegen Auslieferung der Beteiligungscheine und der betreffenden Couponbogen zurückgegeben.

Außer solchen Beteiligungen in größeren Summen gegen Auslieferung von Beteiligungscheinen mit festem Jahresertrag, gibt aber der Spar- und Kredit-Verein noch weitere mannigfache Gelegenheit beliebige Summen einzulegen. Es ist für kürzere Zeit gegen zu verabredende Verzinsung, oder in laufende Rechnung u. s. w., und ertheilt sich der Verein zur commissarischen Besorgung der Geld-Geschäfte verschiedener Art, zum Ankauf von Staats- und andern Werthpapieren, so wie er auch zur Einlösung von gangbaren und soliden Coupons und andern Werthpapieren unter billigen Bedingungen bereit ist. Eitlich kann der Verein zu Hinterlegung von Werthgegenständen in Papieren, edlem Metall und Perlen bedingt

werden, sowie auch von Geld über welches jederzeit auch durch Umwidmung auf die Bücher des Vereins verfügt werden kann (Sic).

Demnach beim Spar- und Kredit-Verein Beteiligenden haften für ihre Einlagen und deren Ertrag das Gründungskapital des Vereins von vorerst dreimahlhunderttausend Gulden, welches nach Bedarf bis zu einer Million Gulden vermehrt wird. Ferner haften das ganze Geschäftsvermögen des Vereins einschließlich des Reservefonds, und endlich haften dafür die unterzeichneten Eigenthümer der Firma solidarisch mit ihrem Privatvermögen.

Das Geschäftslokal befindet sich A 189 zu ebener Erde, Fährweggang links.
Ulm, im Mai 1860.

Spar- und Kredit-Verein in Ulm.

Nächsten Sonntag haben
Banktag
Heller, Hees, Johs, Daimler.

Verschiedenes.

Göppingen. Am 8. Mai wurde der 22-jährige Sträfling Baur von der Strafanstalt entlassen und am 9. d. M. verübte er schon einen Raubmord. Einige Knaben von Krapfenreuth gingen zur Schule nach Ebersbach und führten sich den Weg durch muntere Spiele. Sie spielten „Gäulerles“, das Pferd wurde wild, schlug aus und der andere Knabe verfolgte sein flüchtiges Pferd in den Wald bis an eine Lehmgrube. Hier endete der Schreck das Spiel der Knaben, denn sie fanden einen Leichnam, der auf einer Pfütze schwamm. Die Knaben machten Lärm im Dorfe und alsbald waren Gerichtspersonen und Lanterner am Orte der Gräueltat. Der Erschlagene wurde als der resign. Anwalt Bollmer von Weiler, Fiskal von Ebersbach, erkannt. Aber auch der Mörder sollte alsbald entdeckt werden. Ein Burste erschien am Bahnhof verdächtig und wurde verhaftet und ist der ruchlosen That geständig. Am 9. d. M. begab sich Bollmer nach Weisheim zu einem Arzte, wegen eines kranken Kindes. Auf dem Heimwege traf er in Oberberken mit seinem Mörder zusammen und sie gingen mit einander. Im Walde zwischen Krapfenreuth und Ebersbach erschlug Baur den Bollmer menschenförmig von hinten mit einem schweren Stein und schlepte die Leiche in die stümpfige Lehmgrube. Er vermuthete eine größere Summe Geldes, fand aber nur 2 fl. 48 kr. In Ebersbach löste er sich ein Fahrblatt zur Eisenbahn und stellte sich bei der Polizeibehörde in Göppingen. Am andern Morgen kehrte er nach Ebersbach zurück, entwendete dort eine Haue und begab sich damit anscheinend harmlos aufs Feld. Alsbald merkte er aber, das die Mordthat entdeckt sey und Gerichtspersonen an dem blutigen Schauplatz waren, und sein besleektes Gewissen ließ ihm keine Ruhe. Er kehrte ins Dorf zurück und wurde am Bahnhof auf Befehl des Bahnmeisters verhaftet. Dem Gerichte übergeben hat der Mörder reumüthig Geständnis abgelegt. (H. T.)

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. W. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 41.

Dienstag den 22. Mai

1860.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Centralstelle für Gewerbe und Handel an das K. Oberamt Schorndorf.

Da es von Interesse ist, zu erfahren, wie sich die Erlöse aus eichener Gerberinde bei den Einzelverkäufen, gegenüber von der allgemeinen Mindestversteigerung in Heilbronn, gestellt haben, so erhält das Oberamt den Auftrag, bei denjenigen Gemeinden und Stiftungen, welche ihr diesjähriges Rinden-Erzeugniß abgefordert verkauft und sich an der allgemeinen Versteigerung nicht betheiligt haben, Erkundigung über die erzielten Rindenpreise einzuziehen und das Ergebnis innerhalb 4 Wochen anzuzeigen.

Um jedoch einen sicheren Maasstab zur Vergleichung zu erhalten, ist überall die Qualität der verkauften Rinde und das Verkaufsmaas genau zu bezeichnen.

In Beziehung auf Qualität ist auseinander zu halten:

- 1) Glanzrinde, d. h. Rinde von eichenen Stangen von 15—36 Jahren.
- 2) Kaitelrinde, worunter die Rinde von stärkeren Stangen und Kaiteln bis zu 8 Zoll Durchmesser am Stockende verstanden wird.
- 3) Grobrinde oder Baumrinde von Stämmen über 8 Zoll Durchmesser.

Bzüglich des Verkaufsmaasses kommt in Betracht, ob der Verkauf nach Büscheln, oder nach Klastern, oder nach dem Gewicht geschehen ist, welche Länge und Dicke die Büscheln haben sollen und was man unter Klaster versteht? ob nämlich die Rinde ins Meß geklebt wird, oder ob eine bestimmte Anzahl von Bündeln einem Klaster gleich gerechnet wird.

Der erzielte Erlös ist für jede Sorte dem Klaster oder der Büschel nach getrennt anzugeben und es ist dabei namentlich noch zu bemerken, ob unter dem Erlös zugleich der Schälerlohn begriffen oder ob das Geschäft des Schälers dem Käufer anbedungen worden ist.

Wo die Rinde nicht auf das Meß, sondern überhaupt verkauft worden ist, ist eine Vergleichung mit anderen Erlösen nicht möglich, es wird daher solche Fälle ganz wegzulassen.

Wo aber Glanzrinde, Kaitelrinde und Grobrinde, zwar nach einem bestimmten Maas, jedoch untereinander, ohne Trennung nach Sorten, in Einem Kauf verkauft worden ist, wäre wenigstens das Erzeugniß von jeder Sorte annähernd anzugeben.

Endlich ist auch bei den einzelnen Waldbesitzern anzugeben, ob der Verkauf ihres Rindenerzeugnisses vor oder nach der Heilbronner Versteigerung (20. Februar) stattgefunden hat. **Steinbeis.**

Die Schultheißenämter erhalten den Auftrag über die in diesem Erlaß enthaltenen Punkte innerhalb 14 Tagen resp. Fehl-Anzeige zu erstatten.
Schorndorf, den 21. Mai 1860.

K. Oberamt.

Act. Schlotterbeck, gej. St.-B.

In nachbenannten Gantz-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die geschlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtignte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihrer Forderungen durch schriftlichen Hecch, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtskisten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Verzugs der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand verüchert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die geschliche fünfzehntägige Frist zu Weibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidations-Tagsfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagsfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Antel soaleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachw. ist.

Zu den Verhandlungen in nachbenannten außer gerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntem Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Auszehrende Stelle.	Datum der amtl. Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Primath des Schuldners.	Tagesfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Beschlusses.	Bemerkungen.
Amtenotariat Beutelsbach und Gemeinderath Hohengehren.	10. Mai.	Hohengehren.	Ott, Michael, Weber in Hohengehren.	Dienstag den 19. Juni 1860 Mrgs. 8 Uhr.		" "

Außergerichtliche Schulden-Auseinandersetzung. Wurde schon im Jahre 1845 vergaetet. Voraussichtlich fallen die Gläubiger in 5. Classe durch.

Schorndorf.
Das Brechen und Beführen des Steinmaterials wird veranordnet werden

- 1.) auf die Eplinger Straße, Markungen Hohengehren und Baltmannsweiler, am 25. d. Mts. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause in Hohengehren; zugleich daselbst
- 2.) auf die Straße von Hohengehren nach Großheppach und Endersbach, Markung Hohengehren.
- 3.) auf die gleiche Straße, Markungen Baach, Schnaitz, Beutelsbach, und auf die Straße von Schnaitz nach Michelberg, Markungen Schnaitz und Michelberg, am 26. d. Mts. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause in Schnaitz.

Die Orts-Vorsteher werden um Bekanntmachung ersucht.
Den 20. Mai 1860.

Oberamtspflege.
Fuchs.

Schorndorf.
Aufforderung zur Steuerzahlung.
Am nächsten Donnerstag und Freitag den 24. und 25. d. Mts. wird die auf das Etatsjahr 1859 — 60 verfallene Staatssteuer sowie das Brandkassengeld pro 1. Januar 1860 — 61 auf dem Rathhaus eingezogen, wovon sämtliche Restanten unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß überdies noch eine spezielle Aufforderung durch den Polizeidiener an sie ergehen wird.
Den 20. Mai 1860.

Steuereinnahmerei.


Privat-Anzeigen.
Schorndorf.
Einen Posten mit 100 fl. Pflegschaftsgeld à 4 1/2 Prozent hat zum Ausleihen parat
Executs.-Commissär Pflleiderer.

Schorndorf.
Elementarlehrer Dürr hat den hohen Klee-Ertrag von 1/2 Morgen Acker im vordern Ramsbach zu verpachten. Die Liebhaber wollen sich nächsten Samstag, den 26. d. Mts. Vormittags 8 Uhr auf dem Plage einfinden.

Schorndorf.
Einige Eimer guten Obstmost hat billig abzugeben
Christian Weitbrecht.


Schorndorf.
Rothgerberei-Verkauf.
Am 4. Juni Nachmittags 2 Uhr wird auf hiesigem Rathhause in öffentlichen Aufstreich gebracht: die Gerberei des 1856 verstorbenen Heinrich Pflleiderer, bestehend in einem zweistöck. Wohnhaus mit Scheuer unter einem Dach, mit gewölbtem Keller, einem Anbau sammt Einfahrt, mit einem Erker in der Mauer, und eingerichteter Waschküche und Backofen. Die Farben und Gruben sind noch in brauchbarem Zustande. Kaufslustige werden hiemit eingeladen, und steht nähere Auskunft zu Diensten durch
Jac. Fried. Weil.

Schorndorf.
1 Faß mit 6 eisenen Reisen von 3 Aem., wie neu, hat zu verkaufen
Carl Max. Meyer.

 Stadt-Baumeister Schemp hat 600 fl. pflegschaftliches Geld auszuleihen.

Ein deutscher Dien nebst Zugehör steht zu verkaufen, bei wem? sagt
die Redaction.

Zimmergesellen-Gesuch.
40 bis 50 Zimmergesellen finden dauernde Beschäftigung an den Bahnhofgebäuden Schorndorf bis Vorch, um 54 Kreuzer bis 1 fl. 24 fr. Taggeld bei
Zimmer-Verfmeister Krämer.

 Rudersberg.
Ich habe 2 neue Wagen, von welchen der eine ein ganz holzener, der andere ein ganz eiserner ist, und der ein- und zweispännig geführt werden kann, zu verkaufen.
Friedr. Böhmer, Schmiedmeister.

Feuer-Versicherungs-Anstalt

der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.
Durch Verfügung des Königl. Württ. Ministeriums des Innern, d. d. 4. März d. J., hat obige Anstalt die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Königreich Württemberg erhalten.
Garantie-Mittel der Anstalt beim letzten Rechnungs-Abschluß pro 1859:

a) das ursprünglich baar einbezahlte Garantie-Kapital	3,000,000 fl.
b) der completeirte Rezervefond	1,000,000 fl.
c) die Prämien-Rezerve	198,266 fl.
	4,198,266 fl.

Das Versicherungs-Kapital der Anstalt war am Schlusse des Jahres 1859 245,326,453 fl.
An Brand-Entschädigungen wurden in diesem Jahr bezahlt 161,456 fl.
und seit dem Bestehen der Anstalt 3,356,505 fl.
Die Anstalt hat die Unterzeichneten zu ihren Vertretern für das Königreich Württemberg ernannt; dieselben erbiten sich zu Ertheilung jeder Auskunft und Vermittlung von Versicherungen.
Stuttgart, den 10. April 1860.


Frank S. Schäffer.

Unter Berufung auf Vorstehendes und auf die Bekanntmachung des Kgl. Oberamts vom 16. d. Mts., wornach ich für den Oberamts-Bezirk Schorndorf als Agent für obige Versicherungs-Gesellschaft aufgestellt worden bin, empfehle ich mich zu Annahme von Versicherungen jeder Art, welche nach dem Gesetz vom 19. Mai 1852 zulässig sind. Zu Ertheilung jeder Auskunft bin ich jederzeit bereit und an den Vortagen auch in der Oberamtsstadt.
Oberurbach, den 19. Mai 1860.

Güterbuchs-Commissär Lutz.

Eplingen.
Schleifmühle-Empfehlung.
Meine auf das Beste eingerichtete Schleifmühle erlaube ich mir einem geehrten Publikum zu empfehlen, indem ich allen Anforderungen auf das Prompteste und Billigste entsprechen werde. Auch sind von mir neue Rebhapen von jeder Größe und beliebiger Fayon stets billig zu beziehen.

G. Kemmer,
Schleifmühle-Beitzer.

 Oberberken. 225 fl. sind sogleich zu erheben bei
J. Schif.

Verschiedenes.

Die Persönlichkeit Napoleons III.
Die Warschauer „Gazeta Godzienna“ bringt folgende interessante Schilderung der äußeren Erscheinung des Kaisers Napoleon: Das Aeußere des Kaisers spricht auf den ersten Anblick wenig zu seinem Vortheil. Ein weniger als mittlerer Wuchs, eine etwas vorgebeugte Haltung, ein müder und schleppender Gang, ein Antlitz ohne Ausdruck zwar, aber doch nicht ohne tiefe Bedeutung, ein halb erlöschener Blick, gleichwie verfunken in ferne Nebel, in denen er dem gewöhnlichen Auge nicht erreichbare Gegenstände zu erschauen scheint: das sind die ersten Eindrücke, von welchen sich ein unparteiischer Beobachter beim Anblick des Kaisers der Franzosen betroffen fühlt. Dahingegen verleiht der Gehörsinn

diesen Eindrücken des Auges eine sehr auffällige Abschattung, denn die Stimme des Kaisers tönt mit einem, seiner Persönlichkeit etwas widersprechendem Klange. Diese Stimme erschallt sicher, kernig, wunderbar, harmonisch, metallisch. Die Worte rollen nacheinander hervor, nicht halb verschluckt, wie es in der Pariser Aussprache gewöhnlich der Fall ist, viel mehr vollendet, abgekehrt, selbstständig und sorgsam abgewogen, so oft die Sache das werth ist. So scheint die Stimme eine gewisse Energie zu bekunden, welcher im Uebrigen die körperliche Erscheinung nicht entspricht. Dessen ungeachtet bleibt es schwer, aus dieser zerrütteten Aeußerlichkeit über den physischen Zustand der Kräfte eine schmeichelhafte Vorstellung zu gewinnen. Selbst der theilnahmvolle Betrachter denkt in der Tiefe der Seele, daß einer Persönlichkeit von solcher Gestalt und solchen Bewegungen schwerlich eine lange Dauer in Aussicht zu stellen. Nehmen wir nun einmal an, daß derjenige, welcher so den Kaiser scharf betrachtet, und aus seinen Wahrnehmungen die schmerzliche Ueberzeugung von dessen nahem Ausgange gewonnen hätte, plötzlich unter das Getümmel der Hofjagden von Kompiègne oder auf die weiten Rasenflächen von Villeneuve-letang, der Sommerresidenz des Kaisers, dicht dort neben St. Cloud, sich versetzt finde. Da gewahrt er an der Spitze der Jäger einen Reiter, der auf seinem feurigen Thiere über Gräben und Zäune springt und die Schaar des Hofgesindes weit hinter sich läßt, kein Wunder, denn ununterbrochen seit sechs Stunden währt die Hege, und Menschen und Thiere klappen vor Ermüdung zusammen; nur jenem vorersten, dem Reiter, scheint noch kein Gedanke an

Ruhe im Kopfe zu dümmern — Und jener Ritter ist der Kaiser. Und wieder in Willenweide nach der Tafel, wenn die Sonne sich bereits zum Niedergange anschickt, da seht ihr den Wirth und die Gäste sich auf den Rasen mit gymnastischen Uebungen und Ringkämpfe aller Art belustigen. Die geschneigeltten Kammerjunker, denen kaum der erste Haum auf der Oberlippe keimt, schnappen längst aus tiefer Brust nach Luft und nur einer aus der Gesellschaft, obgleich er von Anfang bis zu Ende nicht einen Augenblick Ruhe gehalten, zeigt eine trockene Stirn und ruhigen Athem. Dieser wilde Jäger, dieser Athlet ist der Kaiser, und doch hindert das wiederum nicht, daß Jemand, der wenige Minuten nach der Jagd, einige Augenblicke nach jenen Ringkämpfen Napoleon III. zum erstenmale zu Gesicht bekäme, mit dem besten Glauben bei sich meinen dürfte, spätestens nach einem Monate würden wohl die Bewohner der Hauptstadt auf dem Tuilerienplatze die schwarze Trauerflagge flattern sehen. Mancher Leser dürfte nun wohl, wenn er der vorstehenden Schilderung etwas tiefer nachdenkt, über gewisse lethargien und gewisse verwunderliche, wie nach plötzlicher Ermunterung eintretende Aufsprünge der französischen Politik zu einem interessanten psychologischen Aufschlusse bei sich gelangen.

Stuttgart, 20. Mai. Vorgestern Abend wurde eine bei einer hiesigen Bürgerfamilie zum Besuch befindliche Frau aus Lindau in furchtbaren Jammer versetzt, indem der Telegraph die Nachricht brachte, daß ihre zwei Knaben, Zwillinge, beim Baden im Bodensee ertrunken seyen. Sie reiste natürlich alsbald nach Hause. (S. L.)

Germerstheim, (Pfalz), 7. Mai. In Schwegenheim spielte vorigen Dienstag ein elfjähriger, hoffnungsvoller Knabe, der einem dort wohnenden israelitischen Familienvater zugehörte und dazu noch der einzige Sohn seiner Eltern war, in einer Scheune auf einem an den Balken herunterhängenden Seile. Dieses Seil wand sich das Kind um die Brust, resp. unter die Arme, um sich dann frei hin und her zu wiegen. Später als es dasselbe wieder von sich losmachen wollte und zu dem Zwecke die Arme herauswand, um sich zu befreien, blieb aber das Seil am Halse hängen, wo es sich schnell zusammenzog und der hilflose Knabe augenblicklich des Todes war. Das Rasen nach Hilfe war ihm unmöglich. Stelle man sich den Gram und Kummer der tiefbetrübteten Eltern vor!

Die „Öst. Post“ berichtet aus Wien: Ein kleiner Waffenladen in der Seilergasse ist am 20. März der Schauplatz eines großen Unglücks geworden. Ein Mann brachte eine Pistole zum Ausbessern. Auf die Frage, ob sie etwa noch geladen sey, antwortete der Ueberbringer mit einem entschiedenen Nein. Allein während der Waffenschmied den Hahnen spielen ließ, fuhr ein Schuß aus der Pistole und die Kugel drang dem gerade anwesenden Grafen Frimont in den Kopf. Das Opfer dieses tragischen Zufalls wurde alsogleich in seine

Wohnung transportirt. Das Leben desselben ist von den Aerzten keineswegs aufgegeben, da er bei voller Besinnung sich befindet und die Kugel an einer Stelle steckt, wo sie das Gehirn nicht unmittelbar offizirt. Graf Frimont, der Sohn des aus den italienischen Feldzügen der Zwanziger Jahre bekannten österreichischen Heerführers, ist ein Mann im kräftigsten Alter; seine Rettung wäre ein Triumph der chirurgischen Wissenschaft.

Das Befinden des Grafen Frimont ist unverändert dasselbe wie am Tage, wo ihn der Schuß getroffen. Die Kugel sitzt im Kopfe so tief, daß sie mit der Sonde nicht erreicht werden kann. Dabei ist der Patient bei voller Besinnung, fieberfrei und schläft ruhig. Die Hoffnung der Aerzte ist darauf gerichtet, daß die Kugel sich vielleicht nach und nach sentt. Merkwürdig genug wirkt hier der Zufall. Der Vater des Grafen, der aus den italienischen Kriegen bekannte General Frimont, war für das Leben dieses seines einzigen Sohnes so besorgt, daß er ihm nicht erlaubte, die militärische Laufbahn zu betreten, und nun in seinem 46sten Jahre bringt ihn die Kugel einer unvorsichtig abgefeuerten Pistole nicht auf dem Schlachtfelde, nicht auf der Jagd, nicht im Duell, sondern in dem friedlichen Laden eines Büchsenmachers an den Rand des Grabes.

Karl der Zwölfte, König von Schweden, liebte in seiner Jugend den Wein leidenschaftlich und ließ sich mehr als einmal bis zur Verausung hinrücken. Einst stieß er in einem solchen Zustande gegen seine Mutter sehr harte und beleidigende Worte aus. Des andern Tages machte einer seiner Freunde — seltenes Beispiel der Offenheit gegen einen König! ihn aufmerksam, wie schmerzlich und fränkend sein gestriges Betragen der alten guten Mutter gewesen seyn mußte. — Karl hörte den Freund ruhig an und nachdem er erst und innerlich bewegt nachgedacht hatte, sagte er heftig: „Man bringe mir eine Flasche des besten Weines und einen Becher.“ — Es geschah. Dann nahm er die Flasche und den Becher in die Hand und ging zu seiner königlichen Mutter. „Madame,“ sagte er zu ihr, „ich habe Sie gestern beleidigt und gekränkt.“ — Hier füllte er den Becher bis an den Rand, trank ihn in Gegenwart der erstaunten Mutter bis zum letzten Tropfen aus und sagte dann: „Dies war der letzte Becher Wein, den ich getrunken habe: nun keiner mehr, mein Leben lang.“ Und er hielt Wort.

Fruchtpreise

in Württemberg vom 16. Mai 1860.

Fruchtgattungen.		höchst.			mittl.			niedrigst.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Kernen	1 Eshl.	18	—	17	36	—	—	—	—	
Dinkel	„	6	48	6	38	6	14	—	—	
Haber	„	7	30	6	57	6	—	—	—	
Gerste	1 Ert.	1	30	1	26	—	—	—	—	
Weizen	„	2	30	2	24	—	—	—	—	
Roggen	„	1	36	1	30	—	—	—	—	
Erbsen	„	—	—	—	—	—	—	—	—	
Linse	„	—	—	—	—	—	—	—	—	
Weißkorn	„	1	52	1	48	—	—	—	—	
Ackerbohnen	„	1	52	1	45	—	—	—	—	
Wicken	„	—	—	—	—	—	—	—	—	

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. W. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 42.

Samstag den 26. Mai

1860.

Ämliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Ämliche Bekanntmachung. Da auf den Bahnpässen der Eisenbahn verschiedener Unfug verübt wurde, auch Beschädigungen stattgefunden haben, so wird hiemit der Zutritt zu denselben und insbesondere auch das Betreten der Eisenbahnlinien und Dämme nur den dabei beschäftigten Personen und solchen gestattet, welche besondere Erlaubniß von der K. Eisenbahnbaubehörde erhalten haben. Verschulungen hiegegen werden neben der Ersaz-Verbindlichkeit für verursachten Schaden mit einem Gulden bestraft.

Die betr. Schultheißenämter haben dies in ihren Gemeinden bekannt zu machen.
Den 24. Mai 1860.

Königl. Oberamt.
Strölin.

Schorndorf.

Bekanntmachung wegen des Badens.

Wegen der früher stattgefundenen Unsitlichkeit hinsichtlich des Zusammen- und Nebeneinander-Badens des männlichen und weiblichen Geschlechts wird bei der nun eingetretenen Badezeit die schon vor mehreren Jahren getroffene Anordnung wegen des Badens der Einwohnerschaft unter nachfolgenden Modifikationen wiederholt bekannt gemacht und eingeschärft:

1) Für diejenigen, welche nicht im Remsfluß oder in besondern Badhäusern baden wollen, sind zu Badeplässen bestimmt und zwar:

a) für erwachsene Mannspersonen: der Mühlbach vom Wöhr bis zum Ende der Schafwiesen bei dem Gärtchen des Metzger Johs. Walch.

b) für erwachsene Frauenspersonen: der Mühlbach von der Sägmühle bis zum untern Steeg bei der Kleemeisterei.

c) Für Schulkinder männlichen Geschlechts: der Mühlbach von der Spitalmühle an hinaufwärts bis zum Anfang der Schafwiesen an dem Gärtchen des Metzger Johs. Walch, sowie auch der Remsfluß, und

d) für die Schulkinder weiblichen Geschlechts: der Mühlbach von der Sägmühle bis zur Kleemeisterei, jedoch nur zu der Tageszeit, zu welcher in der Regel keine erwachsene Personen baden, sowie auch der Remsfluß.

2) Den Schulkindern beiderlei Geschlechts wird übrigens unterlagt, in dem Remsfluß beisammen und neben einander zu baden, auch müssen sie der Sittlichkeit wegen von den beiden Remsbrüden etwas entfernt bleiben.

3) Wird den Schulkindern das Baden im Remsfluß zunächst ob und zunächst unterhalb des Wöhrs untersagt, da diese beiden Plätze gefährlich sind, auch werden

4) erwachsene Personen ernstlich gewarnt, an den

so eben genannten beiden Plätzen ob- und unterhalb des Wöhrs sich nicht in Gefahr zu begeben.

5) Es ist jedoch Niemand befugt, ohne Erlaubniß und zum Nachtheil der Garten- und Wiesenbesitzer im Mühlbach zu baden, und es wird daher ein Jeder, welcher ohne Bewilligung eines Wiesen- oder Gartenbesizers dessen Eigenthum betritt, und Schaden anrichtet, neben dem Ersaz des Schadens mit einer Strafe von 30 kr. belegt.

6) Die gleiche Strafe trifft diejenigen, welche an einem andern, als an dem für das Geschlecht angewiesenen Badeplatz baden, worauf die Polizeidiener und selbständigen Aht haben und die Uebertreter zur Bestrafung anzeigen werden.

Den 24. Mai 1860.

Stadtschultheißenamt. Palm.

Schorndorf.

Bekanntmachung.

Nachdem klagbar vorgebracht worden ist, daß der Fahrweg hinter der Bürg gegen den Unholdenbaum, welcher bei Hrn. Kaufmann Eisenlohns Garten anfängt, und oberhalb den Gärten zwischen dem Ackerfeld hinauf bis in den grasigen Weg geht, allgemein befahren, und dadurch dem dortigen Ackerfeld Schaden zugefügt werde, so wird hiemit bekannt gemacht, daß der fragl. Weg zwar ein altberechtigter Fahrweg sey, solcher aber nur von denjenigen Personen benützt werden dürfe, welche Güter in dem dortigen Gewänd bis an die Brüderacker hin, jedoch mit Ausschluß der letzteren liegen haben; dagegen ist dieser Weg für den allgemeinen Gebrauch, und insbesondere für diejenigen Personen bei Strafe verboten, deren Güter oberhalb des Gottfried Greiner, Bauers Acker bei dem Unholdenbaum liegen, und müssen diese die Zufahrt auf ihre Güter und die Abfahrt von denselben sowohl mit Wagen, als auch mit Handwägelchen auf dem grasigen Weg nehmen.

Am nächsten Dienstag erscheint kein Blatt.